



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. April 2018

Nummer 15

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>105</b>	74	Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	105
73	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	105		

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **73 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

500-53.0009/18/0117867-0003/0007.V

Münster, den 29.03.2018

Domplatz 1-3, 48143 Münster

Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Gerhardi Kunststofftechnik GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Kunststoffgalvanik) auf dem Grundstück St.-Josef-Str. 101-111, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 222), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb

- eines Behälters mit 5 m<sup>3</sup> für die Aufnahme von Elektrolyten aus den Behandlungsbädern,
- eines Chemikalienlagers mit einer Kapazität von 7,2 m<sup>3</sup>,
- eines Gefahrstofflagers mit einer Kapazität von 4,1 t,
- eines Natronlaugetanks mit 21 m<sup>3</sup>,
- einer Anlage zur Filterung von Mattbildnern
- sowie der Umbau einzelner Bäder der Kunststoffgalvanik (u.a. Einbau von zwei Matt-Nickel Bädern mit zusammen 9 m<sup>3</sup>).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es aufgrund der geplanten Änderungen zu keinen zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen und Abwasserströmen oder einer relevanten Erhöhung der Abfallmengen kommt. Weiterhin ist eine umweltgerechte Lagerung und Verwendung der Gefahrstoffe sichergestellt.

Das Vorhaben liegt in keinem ökologisch empfindlichen Gebiet und beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. André Riesmeier  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 105

#### **74 Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

500-53.0090/17/8.1.1.1

45699 Herten, den 05.04.2018

Gartenstraße 27, 45699 Herten

dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Der Änderungsantrag betrifft ausschließlich das mit Bescheid vom 08.12.2016 genehmigte, aber noch nicht vollständig errichtete Abfallzwischenlager mit Arbeitsbereichen

des RZR Herten, das mit bestimmten Abweichungen von der vorgenannten Genehmigung fertiggestellt werden soll.

Gegenstand des Antrages sind im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Der Arbeitsbereich zum Umfüllen reaktiver Stoffe soll eine zweite Umfüllkabine erhalten. Die zwei Umfüllkabinen sollen gegeneinander verriegelt werden, sodass sie nicht zeitgleich betrieben werden können.
- Der genehmigte Umfüllshredder für staubhaltige Abfälle soll nicht errichtet werden.
- Die mobile Airbag-Deaktivierungsanlage, die gemäß der Genehmigung auf der überdachten Multifunktionsfläche des Zwischenlagers betrieben werden darf, soll zusätzlich in einem Arbeitsraum des Zwischenlagergebäudes aufgestellt und betrieben werden dürfen.
- Im Bereich der Tankwagenverladung des Zwischenlagers ist nunmehr eine andere Anordnung der Umfüllkabinen vorgesehen und die genehmigte TKW-Verladung aus Tankwagen in ISO-Tankcontainer und Absetztankcontainer soll nicht realisiert werden. Ferner soll die in diesem Bereich anfallende Abluft nicht - wie bislang genehmigt - der Abluftbehandlungsanlage des Zwischenlagers zugeführt werden. Es ist nunmehr beantragt, diese Abluft den Drehrohren der Industriemüll-Verbrennungsanlage als Primärluft zur Verbrennung zuzuführen.
- Statt des genehmigten Aktivkohlefilters des Zwischenlagers mit loser Aktivkohleschüttung soll ein Aktivkohle-Patronenfilter mit vorgeschaltetem Staubfilter errichtet und betrieben werden.
- Der Wärmetauscher für die Heizwärme des Zwischenlagers soll nicht – wie bislang genehmigt – im Wasserhaus des RZR Herten, sondern im Technikraum des Zwischenlagers errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld wurde ermittelt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation haben. Das Vorhaben führt im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen oder des Zwischenlagers mit den zugehörigen Arbeitsbereichen. Die Emissionsfrachten an luftverunreinigenden Stoffen werden nicht erhöht. Ferner führt das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ändert sich nicht.

Weiterhin führt das Vorhaben zu keiner negativen Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 105-106



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster